

# **Gesellschaftsvertrag der SWLB Mobilität GmbH**

## **§ 1 Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**SWLB Mobilität GmbH.**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Ludwigsburg

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die umfassende Entwicklung, Planung, Bau, Instandhaltung und der Betrieb von Ladeinfrastrukturen sowie von digitalen Mobilitätslösungen (Software, Hardware, Sensorik und autonomes Fahren). Weiterhin zählt zum Gegenstand des Unternehmens die Bewirtschaftung (Erwerb, Errichtung, Betrieb oder Vermietung) öffentlicher Parkflächen und nichtöffentlicher Kundenparkgaragen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Geschäfte jeder Art durchzuführen, die dem vorstehend beschriebenen Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen oder diesen ergänzen.

## **§ 3 Kommunalrechtliche Regelungen**

- (1) Die Tätigkeit der Gesellschaft dient der kommunalen Aufgabenerfüllung und erfolgt unter Beachtung kommunal- und vergaberechtlicher Vorschriften, sofern diese anzuwenden sind. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Wirtschaftsgrundsätze nach §§ 102 Abs. 3, 103 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO).

## **§ 4 Dauer der Gesellschaft/Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Stammkapital und Einlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **€ 25.000,00**.

- (2) Gegen Einlage auf das Stammkapital übernimmt der Gesellschafter folgende Geschäftsanteile:

Name Gesellschafter	Höhe der Stammeinlage	rechnerischer Anteil	Geschäftsanteil lfd. Nummer
Stadtwerke Ludwigsburg-Konvestheim GmbH	25.000,00 €	100,00%	1
Summe	25.000,00 €	100,00%	

- (3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe sofort fällig und in bar zu erbringen.

### **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft stets allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erteilen.
- (3) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in eigener Verantwortung.
- (4) Die folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Gesellschafters, soweit sie nicht bereits von dem Gesellschafter im Rahmen der fortlaufenden Unternehmensplanung genehmigt wurden und soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird:
- a) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte;
  - b) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Gründung bzw. Errichtung von Gesellschaften, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten;

- c) Kreditaufnahmen von mehr als dem in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung genannten Wert im Einzelfall, außer im Rahmen von bereits der Gesellschaft gewährter Kontokorrentkredite;
  - d) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Schuldbeitritten oder anderen Sicherungsmitteln für Dritte;
  - e) alle Geschäfte, die die Gesellschaft zu Leistungen verpflichten, deren Wert dem in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung genannten Wert übersteigen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist der Wert der Leistungen für die gesamte Laufzeit des Dauerschuldverhältnisses bzw. bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit des Dauerschuldverhältnisses maßgeblich;
  - f) die Gewährung von Tantiemen und Pensionszusagen;
  - g) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall dem in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung genannten Wert übersteigt;
  - h) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, sofern im Einzelfall ein höheres Entgelt als jährlich dem in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung genannten Wert vereinbart wird oder in denen eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vorgesehen ist.
- (5) Durch Beschluss des Gesellschafters können weitere Rechtsgeschäfte von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig oder unabhängig gemacht oder Wertgrenzen für bestimmte Rechtsgeschäfte festgelegt oder wieder beseitigt werden.

## **§ 7 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung**

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen in eigener Zuständigkeit die ihr nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Fälle, insbesondere:

- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrags;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Ergebnisverwendung;
- c) die Einforderung der Einlagen;
- d) die Rückzahlung von Nachschüssen;
- e) die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;
- f) die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben;
- g) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen;
- h) die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
- i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, die sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat;
- j) die Bestellung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
- k) der Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 ff. des Aktiengesetzes (AktG);
- l) die Umwandlung und die Auflösung der Gesellschaft.

## **§ 8 Jahresabschluss**

- (1) Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht richtet sich kommunalrechtlich nach § 103 Abs. 1 Nr. 5b GemO in der jeweils geltenden Fassung bzw. Nachfolgevorschrift.

- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Nach der endgültigen Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind diese unverzüglich durch den von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag ist auch auf die Gegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- (4) Der Entwurf des Prüfungsberichtes ist möglichst frühzeitig der Beteiligungsverwaltung der kommunalen Gesellschafter zu übersenden.
- (5) Den Rechnungsprüfungsorganen der an der Gesellschaft beteiligten Kommune stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und § 44 HGrG zu. Der überörtlichen Prüfungsbehörde der an der Gesellschaft beteiligten Kommune steht das Recht zu, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO zu prüfen, § 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. d) und e) GemO.
- (6) Die Auslegung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses richtete sich kommunalrechtlich nach § 105 Abs. 1 Ziff. 3b) GemO in der jeweils geltenden Fassung bzw. Nachfolgevorschrift.
- (7) Die Stadt Ludwigsburg und die Stadt Kornwestheim haben jeweils das Recht zu verlangen, dass ihr die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt erforderlichen Unterlagen und Auskünfte von der Gesellschaft rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden (§ 95a GemO Baden-Württemberg).

## **§ 9    Wirtschaftsplan**

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr wird in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe gelten den Vorschriften ein Wirtschaftsplan mit einer 5-jährigen Finanz- und Investitionsplanung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufgestellt. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Die Finanzplanung ist zu einem mittelfristigen Steuerungsinstrument zu entwickeln.

- (2) Die Gesellschaft führt den Betrieb ihres Unternehmens nach dem aufgestellten Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan ist in den Fällen des § 15 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes durch einen Nachtrag zu ändern.
- (3) Der Entwurf des Wirtschaftsplans/Finanzplans ist möglichst frühzeitig den Beteiligungsverwaltungen der Städte Ludwigsburg und Kornwestheim zu übersenden.

### **§ 10 Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten (Notar- und Gerichtskosten, die Kosten der Bekanntmachung, die Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Bankgebühren sowie etwaige Steuern) bis zu einem Höchstbetrag von **€ 2.500,00**.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags sind so auszulegen, dass sie die Erreichung des Gesellschaftszwecks möglichst zu fördern geeignet sind.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftige, in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
- (3) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist durch den Gesellschafter eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was der Gesellschafter gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätte, falls er den Punkt bedacht hätte.
- (4) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.